



SATZUNG

des

Kneipp Verein Magdeburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaften und Geschäftsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen Kneipp Verein Magdeburg e. V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Magdeburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Nr. 1066 eingetragen.
- 1.3 Der Verein gehört dem KNEIPP-BUND e. V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, an. Er ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) und im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), im LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. (LSB) und im Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Sachsen-Anhalt e.V. (BSSA), sowie im Kneipp-Bund Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
- 1.4 Er ist wirtschaftlich und rechtlich selbständig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereines ist:

- 2.1 die Gesundheitsförderung und -bildung auf den Grundlagen der WHO-Beschlüsse;
- 2.2 die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen, unter Beachtung der fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnisse darzustellen und möglichst vielen Menschen nahezubringen;
- 2.3 die Pflege und Förderung des Sports unter Beachtung seines Wertes für das körperliche, geistige und soziale Wohlbefinden;
- 2.4 die Förderung der Begegnung, insbesondere von Selbsthilfegruppen und die Durchführung von ambulanter Rehabilitation.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen in ihrer Gesamteinrichtung nur dazu dienen, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwirklichen. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Aufgaben sind überkonfessionell.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Interesse des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Beschlüsse des Vorstands und deren Bestätigung durch die Hauptversammlung eine angemessene Vergütung erhalten. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 4 Aufgaben des Vereins

- 4.1 Förderung, Pflege und Mitarbeit bei Projekten, die der Gesundheitsförderung breiter Bevölkerungskreise dienen. Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit über alle Bereiche der Gesundheitsförderung, insbesondere über das Naturheilverfahren nach Sebastian Kneipp.
- 4.2 Durchführung fachlich-informativer Vorträge und Kurse über die Gesundheitsförderung, zweckmäßige Ernährung und naturverbundene Heilverfahren.
- 4.3 Kurse für Bewegungstraining und Entspannungsübungen zur gesundheitlichen Prävention und zur Rehabilitation.
- 4.4 Förderung des Sports für alle Altersgruppen, insbesondere im Senioren-, Kinder- und Rehabilitationsbereich.
- 4.5 Pflege der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit.
- 4.6 Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke betreibt der Verein auch Weiterbildung, ggf. in Kooperation mit anderen Trägern der Aus- und Fortbildung. Die Aus- und Fortbildung richtet sich nicht allein an die Vereinsmitglieder, sondern ist öffentlich zugänglich.
- 4.7 Der Verein organisiert Reisen, die der persönlichen Bildung und Förderung des Vereinslebens dienen.
- 4.8 Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für über 18-jährige Personen ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte Voraussetzung.
- 5.2 Jedes Mitglied hat den Vereinsbeitrag zu zahlen.
- 5.3 Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in den Gremien des Vereins.
- 5.4 Mitglieder und Personen, welche sich um den Kneipp Verein Magdeburg e.V. besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragsleistung befreit. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in den Gremien des Vereins.
- 5.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 5.5.1 Austritt,
 - 5.5.2 Ausschluss,
 - 5.5.3 Tod,
 - 5.5.4 Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation.
- 5.6 Die Abmeldung ist zusammen mit dem Mitgliedsausweis dem Vereinsvorstand bis zum Quartalsende zuzuleiten und wird dann ab dem Folgequartal wirksam.
- 5.7 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwider handelt.
- 5.8 Der Ausschluss wird durch den Vereinsvorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen zugestellt. Auf das Einspruchsrecht ist hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des Schreibens. Über den Einspruch entscheiden der Vereinsvorstand.

- 5.9 Mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist das Mitglied automatisch aus dem Verein ausgeschlossen. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- 6.1 mit Erreichen der Volljährigkeit an Beratungen und Beschlussfassung der Hauptversammlung mit Wahl- und Stimmrecht teilzunehmen; Minderjährige Mitglieder sind nur teilnahmeberechtigt.
- 6.2 die Einrichtungen des Vereins, nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen, zu nutzen;
- 6.3 an den Veranstaltungen des Vereins zu den festgelegten Kostenbeiträgen teilzunehmen

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- 7.1 die Satzung des Vereins zu befolgen;
- 7.2 nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- 7.3 die durch den Beschluss der Hauptversammlung festgelegten Beiträge möglichst im Einzugsverfahren zu entrichten.

§ 8 Auszeichnungen

- 8.1 Der Kneipp Verein Magdeburg e. V. kann Mitglieder oder andere Personen, die sich für den Verein verdient gemacht haben, entsprechend seiner Auszeichnungsordnung ehren.

§ 9 Organe des Kneipp Verein Magdeburg e. V.

- 9.1 Hauptversammlung
- 9.2 Vorstand

§ 10 Hauptversammlung

- 10.1 Die ordentliche Hauptversammlung des Vereins findet jährlich statt. Sie kann auf Beschluss des Vorstandes als
- 10.1.1 Voll- oder Delegiertenversammlung einberufen werden.
- 10.1.2 virtuelle oder hybride Versammlung
- 10.1.3 schriftliche Abstimmung
- durchgeführt werden.
- In welcher Form die Hauptversammlung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
- Wird die Hauptversammlung als Delegiertenversammlung einberufen, werden aus den Übungsgruppen die Delegierten gewählt. Jede Übungsgruppe kann einen Delegierten mit Wahl- und Stimmrecht zur Hauptversammlung entsenden. Der Vorstand legt die Tagesordnung, den Zeitpunkt und den Ort fest. Die Einberufung hat mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich, postalisch oder per Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Anträge des Vorstandes zu erfolgen.

- 10.2 Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand im Ausnahmefall jederzeit und mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 50% der Mitglieder verlangen.
- 10.3 Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:
10.3.1 den Mitgliedern bzw. den Delegierten;
10.3.2 dem Vorstand,
10.3.3 den Kassenprüfern.
- 10.4 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten anwesend, oder virtuell zugeschaltet sind.
Im Fall einer schriftlichen Abstimmung werden die entsprechenden Beschlüsse mit der Möglichkeit, mit ja oder nein zu antworten und der Nennung eines Termins der Antwort (Brief, Mail etc.) versendet.
Beschlussfähig bei einer schriftlichen Abstimmung ist die Hauptversammlung, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder geantwortet haben.
Im Fall der Beschlussunfähigkeit wird die Versammlung innerhalb eines Monats mit gleicher Tagesordnung bzw. der restlichen Tagesordnung wiederholt. Dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 10.5 Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand, und von den stimmberechtigten Mitgliedern/ Delegierten gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingereicherter Anträge entscheidet die Hauptversammlung.
- 10.6 Der Geschäftskreis der Hauptversammlung erstreckt sich auf:
10.6.1 Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung zu Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer
Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes durch die Hauptversammlung.
10.6.2 Entlastung des Vorstandes des Kneipp Vereins Magdeburg e.V.
10.6.3 Wahl des Vorstandes des Kneipp Vereins Magdeburg e.V.
10.6.4 Wahl der Kassenprüfer
10.6.5 Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen und Anträgen
10.6.6 Beratung und Beschlussfassung zum Haushaltsplan
10.6.7 Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- 10.7 Beschlüsse allgemeiner Art werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- 10.8 Die Niederschrift über die Hauptversammlung ist spätestens 4 Wochen nach der Versammlung bei der KNEIPP-LANDESVORBANDSGESCHÄFTSFÜHRUNG und der Hauptgeschäftsführung des KNEIPP-BUND e. V. einzureichen.
- 10.9 1. Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren mindestens 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus dem:
Vorsitzende/n
Stellvertreter/in
Schatzmeister/in
Schriftführer/in
Vorstandsmitglied mit besonderen Aufgaben
Dem Vorstand gehören weiterhin beratend und ohne Stimmrecht an:
Geschäftsführer/in
Mitarbeiter/in für Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen
Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden.
- 11.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/dem Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in vertreten. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Bei Notwendigkeit können weitere Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden mit der außergerichtlichen Vertretung des Vereins beauftragt werden. Der Vorstand wird auf der Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Kneipp Verein Magdeburg e. V. angehören. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- 11.3 Der Vorstand stellt für jedes Jahr einen Finanzplan auf, der von der Hauptversammlung zu bestätigen ist.
- 11.4 Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens aber viermal im Jahr.
- 11.5 Der Vorstand gibt sich zur Regelung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung.
- 11.6 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Beim Ausscheiden von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Hauptversammlung einzuberufen, und es sind Neuwahlen durchzuführen.

§ 12 Protokollführung

- 12.1 Über jede Sitzung des Vorstandes und der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderungen

- 13.1 Die Satzung kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der Anwesenden geändert werden.
- 13.2 Der Kneipp Verein Magdeburg e. V. kann nur durch Beschluss, welcher mit einer Dreiviertelmehrheit erfolgen muss, in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden. Diese Beschlussfassung ist möglich, wenn bei dieser Versammlung dreiviertel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Versammlung innerhalb der nächsten 8 Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen endgültig beschließt. Der KNEIPP-BUND e. V., der Paritätische Wohlfahrtsverband e. V. und der Stadtsportbund e. V. sind hierüber zu informieren.
- 13.3 Die Hauptversammlung benennt zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.
- 13.4 Das bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt dem Kneipp-Bund Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- 13.5 Sollte der Kneipp-Bund Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. selbst aufgelöst werden, so fällt das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen, die Volksgesundheit fördernden Körperschaften zu. Über die Verwendung beschließt die letzte Hauptversammlung, nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14 Datenschutz

- 14.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Nichtmitglieder im Verein verarbeitet.
- 14.2 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 14.3 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Magdeburg, den 08.04.2024

Kneipp Verein Magdeburg e.V.

Beate Stock
Vorsitzender

Thomas Gethe
stellv. Vorsitzender